

Das Recht auf sichere und legale Schwangerschaftsabbrüche

Deutschland verletzt internationale Menschenrechtsverpflichtungen

A Centre for Feminist Foreign Policy Briefing

Rechtslage in Deutschland

Laut §218 Strafgesetzbuch (StGB) ist ein Schwangerschaftsabbruch in Deutschland strafbar und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr für die betreffende Person,¹ bis zu fünf Jahre für das durchführende Personal bestraft. Ein Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland dann legal, wenn er aufgrund einer medizinischen oder kriminologischen Indikation durchgeführt wird. Er kann straffrei – jedoch nicht legal – werden, wenn er bis zur 12. Schwangerschaftswoche nach einer verpflichtenden Beratung und einer zusätzlichen Wartezeit von 3 Tagen durchgeführt wird. Diese Beratung dient laut §218 StGB dem Schutz des ungeborenen Lebens, weitere Bestimmungen zu ihrer Durchführung sind in §5 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) geregelt.

Internationales Menschenrecht

Während §218 StGB den Schwangerschaftsabbruch in Deutschland noch immer kriminalisiert, fordern internationale Menschenrechtsorganisationen eindeutig eine Entkriminalisierung. Im Jahr 2018 hat der UN-Menschenrechtsausschuss bekräftigt, dass ein sicherer, legaler und tatsächlicher Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen ein Menschenrecht ist, das durch den Internationalen Pakt für Bürgerliche und Zivile Rechte (ICCPR) geschützt ist, insbesondere durch Artikel 6, das Recht auf Leben (United Nations Human Rights Committee 2018 und Zillo 2019). Darüber hinaus ist das Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit im Allgemeinen ein integraler Bestandteil des Rechts auf Gesundheit, das in Artikel 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESR) garantiert wird, den Deutschland bereits 1973 ratifiziert hat (United Nations Committee on Economic, Social and Cultural Rights 2016). Die Arbeitsgruppe zum Thema Diskriminierung von Frauen in Recht und Praxis des UN Menschenrechtsrats hat betont, dass das „Recht einer Frau oder eines Mädchens, autonom über ihren Körper und ihre reproduktiven Möglichkeiten zu entscheiden, zum Kern ihres Grundrechts auf Gleichheit und Privatsphäre, unter Einbezug von intimen Angelegenheiten der körperlichen und psychischen Unversehrtheit, gehört und dies eine Voraussetzung für den Genuss anderer Rechte ist.“ (United Nations General Assembly 2018). Die Verweigerung des Zugangs zu legalen und sicheren Schwangerschaftsabbrüchen ist eine Form der geschlechtsspezifischen Diskriminierung. Während §218 StGB den Schwangerschaftsabbruch in Deutschland noch immer kriminalisiert, fordern internationale Menschenrechtsorganisationen eindeutig eine Entkriminalisierung.

¹ Während in internationalem Recht oft noch lediglich von Frauen, die ungewollt schwanger werden können, die Rede ist, sprechen wir bewusst von „ungewollt schwangeren Menschen/Personen“, da nicht nur Frauen ungewollt schwanger werden können.

Im Jahr 2018 hat der UN-Menschenrechtsausschuss bekräftigt, dass ein sicherer, legaler und tatsächlicher Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen ein Menschenrecht ist, das durch den Internationalen Pakt für Bürgerliche und Zivile Rechte (ICCPR) geschützt ist, insbesondere durch Artikel 6, das Recht auf Leben (United Nations Human Rights Committee 2018 und Zillo 2019). Darüber hinaus ist das Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit im Allgemeinen ein integraler Bestandteil des Rechts auf Gesundheit, das in Artikel 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESR) garantiert wird, den Deutschland bereits 1973 ratifiziert hat (United Nations Committee on Economic, Social and Cultural Rights 2016). Die Arbeitsgruppe zum Thema Diskriminierung von Frauen in Recht und Praxis des UN Menschenrechtsrats hat betont, dass das „Recht einer Frau oder eines Mädchens, autonom über ihren Körper und ihre reproduktiven Möglichkeiten zu entscheiden, zum Kern ihres Grundrechts auf Gleichheit und Privatsphäre, unter Einbezug von intimen Angelegenheiten der körperlichen und psychischen Unversehrtheit, gehört und dies eine Voraussetzung für den Genuss anderer Rechte ist.“ (United Nations General Assembly 2018). Die Verweigerung des Zugangs zu legalen und sicheren Schwangerschaftsabbrüchen ist eine Form der geschlechtsspezifischen Diskriminierung. Der UN-Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats hat klar festgestellt, dass Gesetze, die Schwangerschaftsabbrüche kriminalisieren „die Würde und Autonomie von Frauen in Bezug auf ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit durch eine starke Einschränkung der Entscheidungsfindung verletzen“ (United Nations General Assembly 2011).

Darüber hinausgehend hat die Organisation German Alliance for Choice im Jahr 2020 weitgehende Verletzungen des Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) identifiziert. Die deutsche Gesetzeslage verletzt insbesondere Art. 2 CEDAW. Demnach darf der Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen nicht verzögert werden (United Nations Committee on the Elimination of Discrimination Against Women 2010, Para 29-30); Art. 10 (h) CEDAW umfasst außerdem das Recht auf einen gesicherten Zugang zu medizinischen Informationen über Methoden der Verhütung und über die Möglichkeiten der Familienplanung. Art. 12 CEDAW normiert das Recht auf Gleichheit und Nicht-Diskriminierung. Über Art. 12 CEDAW wird ein diskriminierungsfreier Zugang zu Verhütungsmitteln, der freie Zugang zu Informationen über den Schwangerschaftsabbruch, der Zugang zu freiwilliger und offener Beratung und die Garantie auf eine angemessene Versorgungslage (Qualität der medizinischen Leistung und Quantität der Stellen, um Abbrüche durchzuführen) gewährt (United Nations Committee on the Elimination of Discrimination Against Women 2017 und United Nations Committee on the Elimination of Discrimination Against Women 1999).

Nach den beschriebenen - und von Deutschland ratifizierten - internationalen Menschenrechtskonventionen verletzt die deutsche Gesetzgebung eindeutig internationales Recht. Um den menschenrechtlichen Schutz für Frauen zu stärken, ergeben sich für uns folgende Forderungen an die deutsche Bundesregierung:

- Die ersatzlose Streichung des Paragraphen 218ff StGB.
- Die Sicherstellung des sicheren und legalen Zugangs zu Schwangerschaftsabbrüchen, sowie der wohnortnahen und flächendeckenden medizinischen Versorgung.
- Die Sicherstellung eines Rechts auf freiwillige Schwangerschaftskonfliktberatung für alle Schwangeren sowie der flächendeckenden Versorgung mit wohnortnahen Beratungsangeboten.
- Die Kostenübernahme von Schwangerschaftsverhütungsmethoden sowie Schwangerschaftsabbrüchen durch die gesetzlichen Krankenkassen.
- Der rechtliche Schutz vor sogenannten „Gehsteigbelästigungen“ durch radikale Abtreibungsgegner:innen und Fundamentalist:innen vor medizinischen Einrichtungen und Beratungsstellen.

Literaturverzeichnis

German Alliance for Choice (2020): Joint Submission for the List of Issues Prior to Reporting to the UN Committee on the Elimination of Discrimination Against Women 77th Pre -Sessional Working Group (2 to 6 March 2020). Verfügbar unter: https://doctorsforchoice.de/wp-content/uploads/2021/03/GAfC_Joint_Submission_to_CEDAW_Pre_Sessional_Working_Group_reg_Germany.pdf. (Zuletzt abgerufen am 08.11.2021).

United Nations Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2016): General Comment No. 22 (2016) on the Right to sexual and reproductive health. E/C.12/GC/22. (Zuletzt abgerufen am 08.11.2021).

United Nations General Assembly (2011): Right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health. A/66/254. (Zuletzt abgerufen am 08.11.2021).

United Nations General Assembly (2018): Report of the Working Group on the issue of discrimination against women in law and in practice. A/HRC/38/46. (Zuletzt abgerufen am 08.11.2021).

United Nations Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (1999): CEDAW General Recommendation No. 24: Article 12 of the Convention (Women and Health), A/54/38/Rev.1, chap. I. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/453882a73.html>. (Zuletzt abgerufen am 09.11.2021)

United Nations Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (2010): General Recommendation No. 28 on the Core Obligations of States Parties under Article 2 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, CEDAW/C/GC/28. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/4d467ea72.html>. (Zuletzt abgerufen am 09.11.2021)

UN Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (2017): Concluding observations on the combined seventh and eighth periodic reports of Germany, CEDAW/C/DEU/CO/7-8. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/596f474b4.html>. (Zuletzt abgerufen am 09.11.2021).

United Nations Human Rights Committee (2018): General comment No. 36 (2018) on article 6 of the International Covenant on Civil and Political Rights, on the right to life. CCPR/C/GC/36. (Zuletzt abgerufen am 08.11.2021).

Zillo, Livio (2019): The UN Human Rights Committee's General Comment 36 on the Right to Life and the Right to Abortion. Verfügbar unter: <http://opiniojuris.org/2019/03/06/the-un-human-rights-committees-general-comment-36-on-the-right-to-life-and-the-right-to-abortion/>. (Zuletzt abgerufen am 08.11.2021).

Für alle weiteren Anfragen zu diesem Briefing wenden Sie sich bitte an Annika Kreitlow (internsgermany@centreforffp.org).

Empfohlene Zitierweise: Centre for Feminist Foreign Policy (2021): Das Recht auf sichere und legale Schwangerschaftsabbrüche - Deutschland verletzt internationale Menschenrechtsverpflichtungen Verfügbar unter: <https://centreforfeministforeignpolicy.org/briefings>.